

2. Fachliche Voraussetzungen

Die fachliche Befähigung gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse bzw. Bescheinigungen gemäß § 9 Abs. 2 der QS-Vereinbarung Dünndarm-Kapselendoskopie nachgewiesen werden:

2.1. genereller Nachweis

- Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Innere Medizin und Gastroenterologie“
- Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Innere Medizin“ und der Schwerpunktbezeichnung „Gastroenterologie“
- Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Kinder- und Jugendmedizin“ und Zusatzbezeichnung „Kinder-Gastroenterologie“
und
- Nachweis über die selbstständige Indikationsstellung und Applikation von 5 Kapseln zur Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung, ggf. unter Anleitung, innerhalb von einem Jahr vor der Antragstellung » *(Nachweis bitte beifügen)*

2.2. zusätzlicher Nachweis für Applikation nach EBM-Nr.13425 bzw. 04528

- Nachweis über selbstständig durchgeführte Auswertungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Facharztes (o.g. Facharztbezeichnung) » *(Nachweis bitte beifügen)*
oder
- Nachweis über die Teilnahme an einem anerkannten Kapselendoskopiekurs » *(Bescheinigung bitte beifügen)*

2.3. zusätzlicher Nachweis für Auswertung nach EBM-Nr. 13426 bzw. 04529

- Nachweis über Auswertungen von mindestens 25 Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Facharztes (o.g. Facharztbezeichnung) » *(Nachweis bitte beifügen)*

3. Apparative Voraussetzungen

Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen nach o.g. Vereinbarung dürfen nur mit solchen Kapselendoskopie-Systemen durchgeführt werden, die über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Eine entsprechende Erklärung des Herstellers erfüllt diese Bedingungen.

Die Anforderungen an die Kapsel/das Aufzeichnungsgerät/die Auswertungseinheit werden erfüllt.

- Erklärung des Herstellers liegt bei

4. Organisatorische Voraussetzungen

- Der Patient ist im Hinblick auf die durchzuführende Untersuchung einschließlich der Komplikationsmöglichkeiten und besonderer Verhaltensanforderungen in Bezug auf die Vorbereitung und die Durchführung der Untersuchung aufgeklärt.
- Eine Positionskontrolle der Kapsel durch Echtzeitüberwachung ist durchführbar.
- Die Möglichkeit, eine endoskopische Positionierung der Kapsel ins Duodenum vorzunehmen, ist gewährleistet.

- Als Untersucher bin ich für den Patienten mindestens für 8 Stunden nach Applikation bzw. Positionierung der Kapsel erreichbar. Dem Patienten werden entsprechende Kontaktdaten mitgegeben.

5. Erklärung Antragsteller(in)

Dem/der Unterzeichner(in) ist bekannt, dass bei Zweifeln an der fachlichen Befähigung nach § 3 trotz vorgelegter Zeugnisse und Bescheinigungen die Genehmigung von der Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden kann.

Einer Überprüfung der apparativen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis (Praxisbegehung) durch die Qualitätssicherungs-Kommission der KVMV wird zugestimmt. Änderungen sind der KVMV jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Der/die Unterzeichner(in) verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung der Genehmigung die Auflage nach Abschnitt C der Qualitätssicherungsvereinbarung Dünndarm-Kapselendoskopie zu erfüllen. Dazu gehören u.a.:

- der Nachweis der selbstständigen Auswertung von mindestens zehn Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten,
- die Einhaltung der Anforderungen an die ärztliche Dokumentation gemäß § 7,
- die Erstellung der Jahresstatistik gemäß § 8 (applizierender Arzt).

Es wird das Einverständnis gegeben, dass die zuständige Kommission gemäß § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung berechtigt ist, die ärztlichen Dokumentationen auf Verlangen der KVMV zu prüfen.

Ort, Datum

*Unterschrift des Praxisinhabers/Leiter des MVZ/
Krankenhausverwaltung*

Praxisstempel

Unterschrift angestellter Arzt